

ich es verkehrend, indem Diejenigen mit zur Staatskasse zahlen müssen, welche hierdurch gar keinen Gewinn haben, und ich glaube, daß so ein Gesetz gerechterweise nicht erscheinen könne. Wenn dieser Nachsatz der 7. §. wegfallen könnte und die Conzession sich bloß auf neue Brauereien erstreckte, so finde ich es zweckmäßiger; allein für die bestehenden Brauereien finde ich es hart, und es werden sich Reibungen dadurch entwickeln, und der Bierverkauf geheim betrieben werden. Ich trage daher auf den Wegfall dieses Nachsatzes an, damit nur die bestehenden Brauereien auch das Bierverschrotten haben.

Präsident: Das wird sich aus der Abstimmung ergeben, ich werde aber die Frage theilen.

Abg. Adler: Ich erlaube mir noch Etwas zu erinnern. Um der Conzession eine sichere Basis zu geben, wäre noch durch einen Zusatz zu bestimmen: „ob und wo neue Brauereien angelegt werden sollen.“ Er wäre vielleicht an den 1. Satz der 7. anzuhängen.

Abg. v. d. Planitz: Ich kann dem Abgeordneten, der so eben gesprochen hat, nur beistimmen; ich muß aber bemerken, daß, wenn es auch vielleicht wünschenswerth ist, daß das Gewerbe nicht ganz frei gegeben wird und die Regierung sich das Recht der Conzessionsertheilung vorbehält, man nicht zu streng mit Ertheilung der Conzession sei. Wir sehen schon jetzt, daß eine Menge in fremden Staaten gebrautes Bier eingeführt wird. Wird dieses geduldet, so können wir auch unsere eignen Unterthanen nicht so sehr beschränken, das Gewerbe so allgemein als möglich auszuüben.

Abg. Heyn: Ich bin mit der von unserer Deputation vorgeschlagenen 7. und besonders mit dem Zusatze ganz einverstanden, wünschte aber Bekteren etwas erweitert zu sehen, und erlaube mir deshalb einen Beisatz, welcher sich nach den Worten: „u. auch dann erst“ anknüpfen ließe, des Inhalts: „so wie in Orten der Städte u. der Dörfer, in welchen die vorangegebene Voraussetzung nicht stattfindet, oder schon eine und nach Befinden mehrere Brauereien vorhanden, nur in Fällen des erwiesenen dringenden örtlichen Bedürfnisses ertheilt werden, wenn vorher Diejenigen gehört worden, welche früher zur Ausübung des Bierzwanges oder Bierverlagsrechts an dem betreffenden Orte berechtigt waren.“

Präsident: Das ist ein Amendement zum Deputations-Gutachten.

Abg. v. Thielau: Ich muß mich ebenfalls gegen die Ansicht der Deputation aussprechen. Ich bin zwar damit einverstanden, daß man in Hinsicht der Conzession innerhalb der Städte eine Zeit bestimmen kann, um den Städten Zeit zu lassen, sich einzurichten; daß aber auf dem Lande ein dringendes Bedürfnis erwiesen werden müsse, davon kann ich mich nicht überzeugen. Der Abg. v. d. Planitz hat schon den national-ökonomischen Grund angeführt, daß dem Lande ein großes Kapital entzogen werde durch die Einführung fremden Bieres, welches ebenfalls im Lande verbleiben könnte, wenn man zu Anlegung von Brauereien Conzession ertheilte; und ich würde glauben, daß man bloß sagen sollte: „Diese Erlaub-

nitz zu Anlegung von Brauereien wird innerhalb der Städte nur im Fall dringenden Bedürfnisses ertheilt, außerhalb derselben aber nur aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten verweigert werden.

Präsident: Zuvörderst habe ich das Amendement des Abgeordneten Heyn zur Unterstützung zu bringen. Will die Kammer dieses (bereits von ihr vernommene s. vorstehende Spl.) Amendement unterstützen? Wird nicht ausreichend unterstützt.

Präsident: Statt des Deputations-Gutachtens würde nach dem Antrage des Abg. v. Thielau der Satz zu stellen sein: „Diese Erlaubnis zu Anlegung von Brauereien wird innerhalb der Städte nur im Fall dringenden Bedürfnisses ertheilt, außerhalb derselben aber nur aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten verweigert werden.“ Ich frage die Kammer: Ob sie das Amendement unterstützen wolle? Wird mit 19 Stimmen unterstützt.

Präsident: Das Amendement ist allerdings gleich zu Anfange der Diskussion gestellt worden. Also würde es als genügend unterstützt anzusehen sein, da sich mehr als der 4. Theil der Anwesenden erhoben haben, und nach Maßgabe der Abstimmung der Kammer bei dem Utenstädtischen Amendement.

Secr. Richter: So viel ich mich erinnere, ist das Amendement nicht im Anfange der Diskussion gestellt worden. Es hatte bereits der Abg. Heyn ein Amendement gestellt, dieses blieb ununterstützt. Dann sprachen die Abgg. Adler und v. d. Planitz über den Gegenstand, und nun erst ging das Amendement des Abg. v. Thielau ein. Ich kann daher nicht glauben, daß es als ausreichend unterstützt angenommen werden könne, es ist erst bei der Diskussion gestellt worden. Wünschenswerth ist, daß die Kammer darüber einen Beschluß fasse und fest an der Landtagsordnung halte.

Abg. v. Thielau: Ich bescheide mich gern, daß mein Amendement nicht unterstützt worden ist, wenn sich die Kammer dafür entscheidet. Es hat aber keine Zeit gegeben, wo ich es hätte einbringen können; denn die Redner dürfen nicht unterbrochen werden. Daher habe ich nicht gewußt, wenn ich es einbringen soll. Der Kammer habe ich es übrigens zu überlassen, ob sie mein Amendement annimmt oder nicht.

Präsident: Bei der Berathung über das Criminalgesetzbuch wurde angenommen, daß nach Verlesung des Artikels das Amendement schon eingereicht sein müsse, wenn es mit einem Viertel zur Genüge unterstützt sein sollte; die Kammer ist vorhin davon abgegangen. Daher werde ich auch in diesem Falle die Kammer fragen: Ob sie das Amendement in gegenwärtigem Falle für genügend unterstützt halte? Wird gegen 19 Stimmen bejaht.

Abg. Sachse: Ich kann mich nicht mit dem Amendement einverstanden, obschon es heißt: „es solle innerhalb der Städte die Erlaubnis zu Anlegung von Brauereien nur im Falle dringenden Bedürfnisses ertheilt, außerhalb derselben aber nur aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten verweigert werden.“ Da können Brauereien doch vor den Thoren ange-